



Senat 1

MITTEILUNG EINES LESERS

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der beiden Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall ist der Senat 1 aufgrund einer Mitteilung eines Lesers tätig geworden und hat seinen medienethischen Standpunkt geäußert. Die Medieninhaberin der Tageszeitung „Heute“ hat sich der Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats nicht unterworfen.

Ein Leser kritisiert den Artikel „Sex-Täter aus U-Bahn war mein Arbeitskollege“, erschienen in der Tageszeitung „Heute“ am 14.01.2013. In dem Artikel wird ein Interview mit einem Arbeitskollegen eines mutmaßlichen Sexualstraftäters mit (wahrscheinlichem) Migrationshintergrund gebracht. In dem Artikel gibt der interviewte Arbeitskollege an, dass sich der mutmaßliche Täter mit Frauen generell schwer täte und eine Beziehung zu einer sechzigjährigen Frau gehabt hätte. Der Leser glaubt, dass diese Angaben erfunden seien. Quellen seien nicht genannt. Neben dem Artikel ist ein Foto abgedruckt, das den mutmaßlichen Täter mit einem schwarzen Balken über seinen Augen zeigt; in der einen Hand hält er eine Wasserpfeife. Nach Meinung des Lesers sei diese Art der Berichterstattung eine Stigmatisierung aller Moslems und Austro-Türken als Vergewaltiger.

Der Senat 1 hat beschlossen, in dieser Angelegenheit kein Verfahren einzuleiten, da für den Senat kein Verstoß gegen den Ehrenkodex ersichtlich war.

Laut Senat ist in der vorliegenden Berichterstattung weder eine Stigmatisierung aller Moslems und Austro-Türken zu erkennen, noch eine Diskriminierung oder Pauschalverurteilung. Der Bericht bezieht sich auf einen konkreten Einzelfall.

Im bloßen Hinweis auf den Migrationshintergrund eines Täters hat bereits der Senat 2 des Österreichischen Presserats in einem anderen Fall keine Diskriminierung erblickt (Fall 2012/36). Der Senat betont, dass die vom Leser angeführte türkische Abstammung des mutmaßlichen Täters im Text nicht vorkommt und auch nicht aus dem veröffentlichten Bild abgeleitet werden kann. Im vorliegenden Fall erfolgte ein Hinweis auf die Nationalität des mutmaßlichen Täters eben gerade nicht. Die Schlußfolgerung, bei dem mutmaßlichen Täter handelt es sich um eine Person mit muslimischen

Glauben, kann – wenn überhaupt – nur implizit aus der Veröffentlichung seines Vornamens und des Bildes angenommen werden.

Konkrete Anhaltspunkte, dass der Bericht erfunden oder falsch sei, hat der mitteilende Leser nicht angeführt.

Österreichischer Presserat

Senat 1

Vors. Dr. Peter Jann

24.01.2013